



Gemeinde Dittingen

Hundereglement

vom 13. Oktober 2003

Die Gemeindeversammlung von Dittingen beschliesst, gestützt auf § 3 Absatz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden, vom 22. Juni 1995, das folgende

Reglement über die Hundehaltung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde Dittingen.

§ 2

Zuständigkeit

¹Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

II. Öffentliche Sicherheit

§ 3

Überwachung

¹ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für die ständige Überwachung ihrer Hunde zu sorgen, so dass die Anwohnerschaft sowie Passanten weder gestört noch belästigt werden.

² Es ist verboten, Hunde zu reizen oder auf Menschen bzw. Tiere zu hetzen.

³ Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 4**Leinenzwang**

¹ Hunde sind an verkehrsreichen Strassen, auf Kulturland und Naturschutzgebieten an der Leine zu führen.

² Während der Hauptsetz- und Brutzeit (April – Juli) sind alle Hunde, im Wald und an Waldsäumen, an der Leine zu führen.

³ Der Gemeinderat, respektive auf Anordnung des Kantonstierarztes bzw. der Kantonstierärztin, können weitere Einschränkungen erlassen werden.

§ 5**Zutrittsverbote**

Der Gemeinderat kann Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben, wie z.B. Sportanlagen, Spielplätze, Schulareal, Friedhof, öffentliche Gebäude usw.

§ 6**Verunreinigungen**

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem respektive fremdem, privatem Areal verpflichtet. Es ist verboten, Kotsäcke liegen zu lassen.

III. Organisation**§ 7****Registrierung**

¹Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde respektive ihrer Halterinnen und Halter.

²Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehaltenden persönlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen.

³Hundehalterinnen und Hundehalter sind verantwortlich für die gesetzlich verlangten, periodischen Impfungen und erbringen den entsprechenden Nachweis.

§ 8**Kennzeichnung**

Alle Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde mit einem Mikrochip zu kennzeichnen.

§ 9**Gewerbsmässige Zucht**

Die gewerbsmässige Zucht von Hunden bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Die persönlichen und örtlichen Gegebenheiten müssen Gewähr für eine einwandfreie Haltung bieten. Vor Erteilung der Bewilligung ist ein Augenschein mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt durchzuführen.

IV. Massnahmen und Strafen**§ 10****Massnahmen**

¹ Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehalterinnen und Hundehalter, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 11 zu prüfen.

² Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person, nach Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt, ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.

³ Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.

⁴ Wenn der Hund oder die Hunde nicht bei der Halterin oder beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es in Absprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

§ 11**Strafen**

¹ Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements oder kantonaler Bestimmung über die Hundehaltung können,

sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis

CHF 1'000.-- verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

² Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

V. Schlussbestimmungen

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basellandschaft in Kraft. Dadurch werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse der Gemeinde Dittingen aufgehoben.

Beschlossen an der Versammlung der Einwohnergemeinde Dittingen vom 13. Oktober 2003.

NAMES DES GEMEINDEVERSAMMLUNG

Präsident
Franz Jermann

Gemeindeschreiber
Michael Schaeren



Anhang I. Hundehaltungsgebühren

Anhang I. Hundereglement der Gemeinde Dittingen

Hundehaltungsgebühren

1. Gebühren

Der Gemeinderat erhebt folgende, kostendeckende Gebühren:

- | | | | |
|----|---|-----|------------------|
| a) | für den 1. Hund | CHF | 100.-- |
| b) | für jeden weiteren Hund | CHF | 100.-- |
| c) | Kanzleigebür für Mahnungen, Einfordern
Impfnachweise, Mikrochipnummern | CHF | 20.-- |
| e) | Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen
und Unterbringen entlaufener Hunde,
Rückführung | | effektive Kosten |

² Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden. Die Gebühr wird jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.

³ Die Gebühren nach Bst. a und b werden pro Kalenderjahr erhoben. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.

⁴ Der Gemeinderat kann die Gebühren, nach Bst. a und b, in Härtefällen ganz oder teilweise erlassen.

Beschluss GV vom 11.12.2023 gültig ab 01.01.2024